

18739/2020 THÜR. LANDTAG POST
13.08.2020 09:28

Stadt Parchim · Postfach 15 49 · 19365 Parchim
Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Fachbereich: Bürgermeister
Ansprechpartner/in:
Sitz: Schuhmarkt 1, 19370 Parchim
Telefon:
Telefax: 03871 – 71 192
E-Mail: @parchim.de

Ihr Aktenzeichen: A 6.1. Drs.7/645-NF Ihre Nachricht vom: 10.07.2020 Unser Aktenzeichen: Datum: 07.08.2020

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienten landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Einladung, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Selbstverständlich sind wir mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme einverstanden. Wir haben sie selbst als Kommune verfasst und keine Anwälte dafür eingeschaltet (Formblatt zur Datenerhebung nach dem Thüringer Beteiligentransparenz-dokumentationsgesetz).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir angesichts der vielfältigen Aufgaben keine ausreichende Zeit haben, uns intensiv in das Thüringer Landesrecht einzuarbeiten, was zum Gesamtverständnis wohl erforderlich wäre. Daher fällt unsere Stellungnahme auch relativ kurz aus.

Wir möchten Sie ermutigen, auch den Thüringer Kommunen die Möglichkeit zu schaffen, von landesrechtlichen Standards abzuweichen. In Mecklenburg-Vorpommern haben wir seit 20 Jahren die Möglichkeit an verschiedenen Stellen. So gibt es für die haushaltsrechtlichen Standards eine spezielle Befreiungsvorschrift in unserer Gemeindeordnung im Abschnitt Haushaltswirtschaft. Ebenso verfügt das Land M-V über ein Standardöffnungsgesetz, welches vom Aufbau, den Zielen und der Struktur der Thüringer Drucksache Nr. 7/645 sehr ähnlich ist.

Bei kursorischer Durchsicht fiel auf, dass Sie ein Thema, das uns ursprünglich beschäftigte, in Ihrem Entwurf nicht ansprechen. So stellt sich die Frage, ob der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat) aus eigener Kompetenz heraus Standardöffnungsanträge stellen darf oder ob dazu ein Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans (bei Ihnen Gemeinderat) erforderlich sein soll.

In den Anfängen der Standardöffnung in Mecklenburg-Vorpommern mussten die Anträge zunächst beschlossen werden. Dies hat sich als relativ hinderlich erwiesen, sodass unser Landesgesetz nun regelt, dass der Bürgermeister die Anträge aus eigener Kompetenz heraus stellen darf, dann aber eine Informationspflicht gegenüber den Stadtvertretern (bei Ihnen Gemeinderat) hat.

Des Weiteren rege ich an, darüber nachzudenken, ob eine Befristung der Befreiung auf vier Jahre immer zielführend ist.

Kontakt:
Schuhmarkt 1
19370 Parchim
Telefon 03871 – 71 0

stadi@parchim.de
www.parchim.de
Datenschutzhinweise finden Sie auf der Internetseite

Öffnungszeiten:
Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 13:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 17:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerbüro:
Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 16:30 Uhr
Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat 09:00 – 11:00 Uhr

Bankverbindung:

Den größten finanziellen Erfolg hatte die Stadt Parchim mit einem Standardöffnungsantrag zur Befreiung von einer Bauvorschrift aus der Landesbauordnung. Unserem Antrag wurde unbefristet stattgegeben, sodass wir den Einbau eines kostentreibenden technischen Bauteils (ein Fahrstuhl) vermeiden konnten. Hätten wir diesen Fahrstuhl nach vier Jahren nachrüsten müssen, hätte dies Mehrkosten verursacht, die über den ursprünglichen Kosten gelegen hätten.

Wenn Sie also auch die Befreiung von Bauvorschriften wollen, sollten Sie darüber nachdenken, dass in solchen Fällen die Standardöffnung auch unbefristet möglich sein soll.

Andererseits möchte ich eventuelle Erwartungen dämpfen, dass die Kommunen mit der Standardöffnung erhebliche finanzielle Erleichterungen erfahren würden. Dem ist nicht so. Der eine oder andere Verfahrensstandard konnte in der Vergangenheit abgeschafft werden, doch bleiben die finanziellen Auswirkungen oft unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. In den nunmehr 20 Jahren, die wir in Mecklenburg-Vorpommern mit der Möglichkeit der Standardöffnung arbeiten, hat die Stadt Parchim nur einige wenige Anträge gestellt, die stets wohlwollend geprüft und mehrheitlich positiv beschieden worden sind.

Ich darf dem Thüringer Landtag dazu gratulieren, dass er sich gegen die Einführung der Doppik und für die Erweiterung der Kameralistik entschieden hat. In Mecklenburg entschied man sich für die Einführung der Doppik. Mit unserer Mecklenburger Doppik besteht derzeit das größte Potential zur Standardsenkung.

Wenn Sie umsichtig bei allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben prüfen, ob die damit gesetzten Standards erforderlich sind, wird es nur wenige Anträge zur Standardöffnung geben müssen. Doch auch bei größtmöglicher Umsicht können Gesetze und Verordnungen Standards setzen, die im Einzelfall aufgrund spezieller Konstellation entbehrlich sind.

Mein Petition lautet daher: Beschließen Sie dieses Gesetz, so werden Sie einigen Kommunen sicherlich helfen können. Doch erwarten Sie nicht zu viel und vertrauen Sie auf das Votum Ihrer Kommunalverbände.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister